VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9052 — Kirin/Mitsui/Thorne)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 315/12)

1. Am 31. August 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kirin Holdings Company, Limited („Kirin", Japan),

— Mitsui & Co., Ltd („Mitsui", Japan),

— Thorne Holding Corporation („Thorne", Vereinigte Staaten), kontrolliert von WestView Capital Partners und Tudor Venture Partners.

Kirin und Mitsui übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Thorne. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kirin: Unternehmensgruppe, die in der pharmazeutischen Industrie, im Biotechnologiesektor und als integrierter Hersteller in der Getränkeindustrie tätig ist;

— Mitsui: Handelsunternehmen, das weltweit im Rohstoffhandel sowie unter anderem in folgenden Wirtschaftszweigen tätig ist: Ankauf, Verkauf, Vertrieb, Vermarktung und Lieferung von Produkten in Branchen wie Eisen und Stahl, Kohle und Nichteisenmetalle, Maschinen, Elektronik, Chemikalien sowie Rohstoffe für die Energiewirtschaft;

— Thorne: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb exklusiver Nahrungsergänzungsmittel, in erster Linie an Angehörige der Gesundheitsberufe in den USA. Außerdem verkauft Thorne Tiernahrungs-Ergänzungsmittel sowie Selbstdiagnosetests für zu Hause, mit denen Menschen verschiedenen gesundheitlichen Problemen nachgehen können.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9052 — Kirin/Mitsui/Thorne

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË